

14202/AB
Bundesministerium vom 26.05.2023 zu 14703/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.248.240

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14703/J-NR/2023

Wien, am 26. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. März 2023 unter der Nr. **14703/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorsorgevollmachten in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Laut Vorsorge-Studie 2021 haben rund vier Prozent der Bevölkerung eine Vorsorgevollmacht errichtet. Wie hoch ist der Anteil (Stand: 2023) an Vorsorgevollmachten gemessen an der österreichischen Gesamtbevölkerung und wie viele Vollsorgevollmachten bedeutet das?*
 - a. *Wie viele davon sind wirksam?*
 - b. *Wie viele Vorsorgevollmachten wurden in den letzten fünf Jahren widerrufen?*
- *2. Laut Vorsorge-Studie 2021 wurden 176.000 Vorsorgevollmachten erteilt. Wie viele sind es insgesamt 2023?*
 - a. *Wie viele Vorsorgevollmachten wurden dabei von Männern bzw. Frauen erteilt?*
 - b. *Wie viele davon wurden in der Altersgruppe ab 60 Jahren erteilt?*
 - c. *Gibt es Kampagnen, die die Bevölkerung über die Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht aufklären?*

- i. Falls ja, welche?
- ii. Falls nein, warum nicht?

Nach ho. Wissensstand stammen die Daten zur Registrierung von Vorsorgevollmachten udgl. im ÖZVV von der Österreichischen Notariatskammer. Diese Daten wurden zwar vor einigen Jahren in die (in der Statistikdatenbank veröffentlichte) Erwachsenenvertretungsstatistik integriert, dort scheint aber nur die Gesamtzahl der aktuell aufrechten Vorsorgevollmachten (per 1.1.2023: 215.746) auf. Eine nähere Differenzierung nach Alter und Geschlecht ist dort nicht ersichtlich.

Die Daten zu ÖZVV Registrierungen werden in aggregierter Form halbjährlich zu den Stichtagen 1. Jänner und 1. Juli von der Österreichischen Notariatskammer zur Verfügung gestellt und in die Erwachsenenschutzstatistik integriert. Das aktuelle Tabellenblatt ist der Beantwortung angeschlossen. Weiteres Zahlenmaterial ist nicht verfügbar.

Das Bundesministerium für Justiz stellt Informationen zu und Formulare für Vorsorgevollmachten online (www.justizg.gv.at, www.oesterreich.gv.at) zur Verfügung.

Zu den Fragen 3, 5 und 7:

- 3. Ist eine Gesetzesänderung, die die Einsicht der Vorsorgebevollmächtigten in die ELGA ermöglicht, in Ausarbeitung?
 - a. Falls ja, wann ist mit einem Inkrafttreten zu rechnen?
 - b. Falls nicht, warum nicht?
 - c. Falls nicht, wie kann ein mit einer Vorsorgevollmacht ausgestatteter betroffener Vertreter/ eine mit einer Vorsorgevollmacht ausgestattete betroffene Vertreterin Einsicht in die ELGA des/der Vertretenen nehmen?
- 5. Wie werden Ärztinnen und Ärzte hinreichend über Vorsorgevollmachten aufgeklärt?
- 7. Wie viele Personen haben bisher bei den Patientenanwaltschaften Beschwerde im Zusammenhang mit einem medizinischen Eingriff, der ohne Zustimmung des Vorsorgebevollmächtigten durchgeführt worden ist, eingereicht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Jahr)
 - a. In wie vielen dieser Fälle kam es dabei zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens?

Diese Fragen fallen in den Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zur Frage 4:

Ist eine Gesetzesänderung hinsichtlich der Einsichtsmöglichkeit in das ÖZVV geplant, sodass künftig die vertretende sowie vertretene Person direkt in das Verzeichnis Einschau halten können ohne dabei die eintragende Stelle bemühen zu müssen?

Nach § 140h Abs. 8 NO hat die Österreichische Notariatskammer auf Anfrage den Gerichten, der vertretenen oder zu vertretenden Person, der:dem Vorsorgebevollmächtigten, der:dem gewählten und gesetzlichen Erwachsenenvertreter:in, den Trägern der Sozialversicherung, den Trägern der Sozialhilfe und sonstigen Entscheidungsträgern in Sozialrechtssachen (§ 22 Abs. 1 Z 3 bis 5 BPGG) sowie aus Anlass einer Registrierung der:dem registrierenden Notar:in, Rechtsanwältin:Rechtsanwalt sowie Erwachsenenschutzverein Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren. Eine Änderung dieser Regelung ist von Seiten des Bundesministeriums für Justiz aktuell nicht in Aussicht genommen.

Zur Frage 6

- *Gibt es neben dem ÖZVV Register, in welchen Vorsorgevollmachten eingetragen werden?*
 - a. *Falls ja, hat das Ministerium darauf Zugriff?*
 - i. *Werden die Daten mit jenen des ÖZVV abgeglichen?*

Neben dem ÖZVV Register sind keine weiteren gesetzlichen Register vorgesehen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.